

14.07.99

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Sechshundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -**

A. Zielsetzung

- Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste an die Gemeinsame Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die sich aus Beschlüssen internationaler Exportkontrollregime ergibt;
- Änderungen des Teils II der Ausfuhrliste redaktioneller Art, zur Anpassung der Liste an die zolltarifliche und statistische Nomenklatur und an den Gemeinsamen Zolltarif.

B. Lösung

Neufassung der Ausfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Keine

Fristablauf: 11.08.99

14.07.99

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Sechshundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 12. Juli 1999

042 (432) - 651 09 - Au 197/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

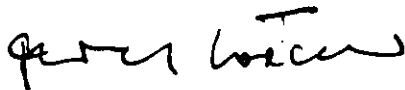
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Sechshundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung - *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 9. Juli 1999 im Bundesanzeiger Nr. 125 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Fristablauf: 11.08.99

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 9. Juli 1999 im Bundesanzeiger Nr. 125 bereits verkündet worden ist.